

## Stadt Überlingen am Bodensee

### 1. ÄNDERUNGSSATZUNG

#### über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt II West“ vom 15.10.2014

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) erlässt die Stadt Überlingen mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.10.2014 folgende Änderungssatzung:

Die „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets Altstadt II West“ vom 27.07.2011 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 1

##### Abgrenzung des Gebietes

Das nachstehend beschriebene Gebiet „Altstadt II West“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet nach dem vereinfachten Verfahren förmlich festgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Abgrenzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 24.09.2014. Der Lageplan vom 24.09.2014 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

##### Verfahren und Dauer

1. Die Anwendung der §§ 144, 152 bis 156a BauGB werden ausgeschlossen
2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Altstadt II West“ durchgeführt werden soll, endet am 31.12.2026

#### § 3

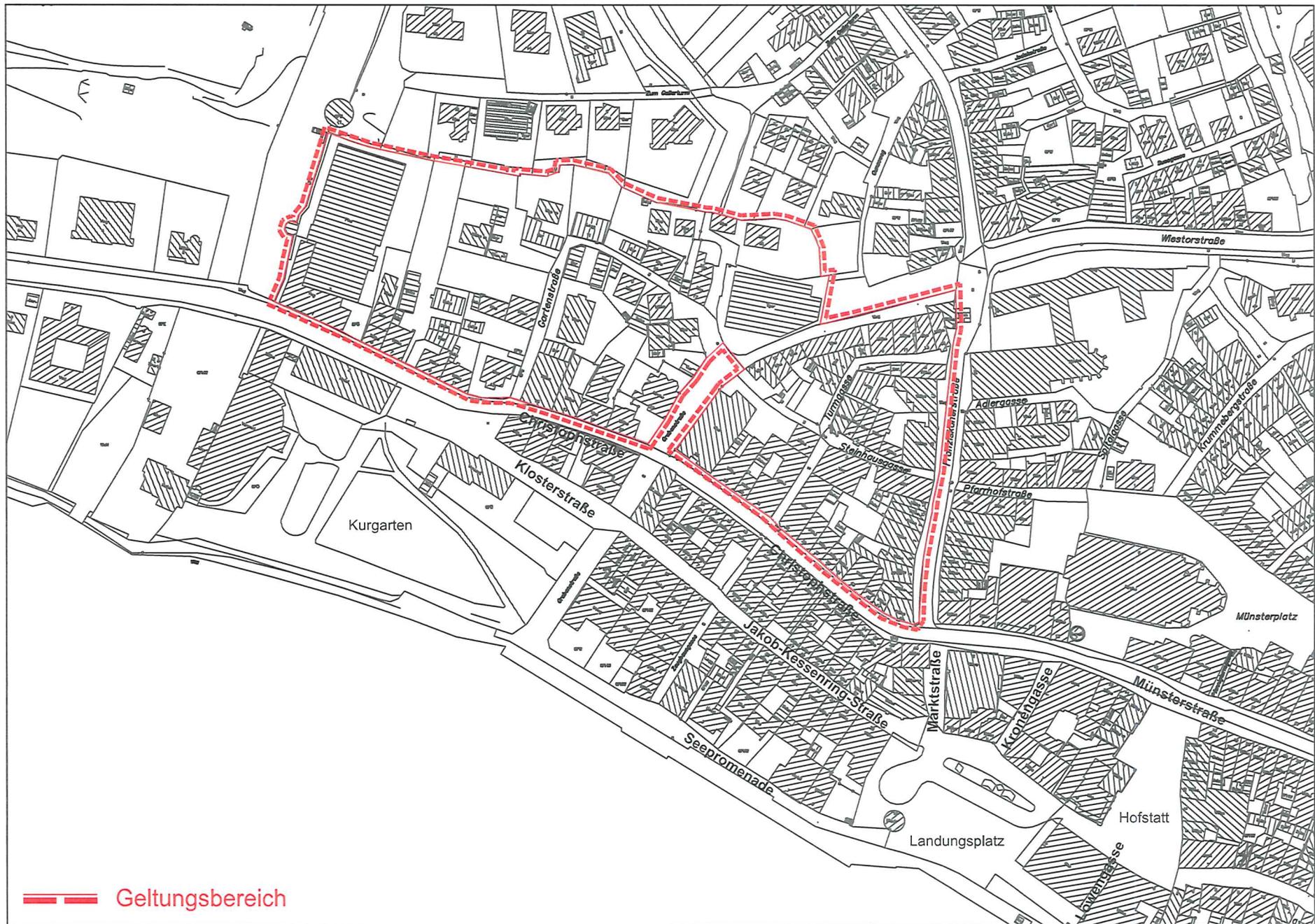
##### Inkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:  
Überlingen, den 23.10.2014

  
.....  
(Sabine Becker, Oberbürgermeisterin)





Sanierungsgebiet "Altstadt II West": Abgrenzung Geltungsbereich  
Abteilung Stadtplanung, 24.09.2014